

Ambulanter Behandlungsvertrag (Zahnmedizin)

Zwischen der

Charité – Universitätsmedizin Berlin  
Gemeinsame Einrichtung von Freier Universität  
Berlin und Humboldt Universität zu Berlin  
Körperschaft des Öffentlichen Rechts



und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Ich wünsche die ambulante Behandlung in der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

für mich als Patient

für den obengenannten Patienten .

Das Klinikum verpflichtet sich die notwendigen und zweckmäßigen Behandlungsleistungen zu erbringen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Kosten aller in Anspruch genommenen Leistungen als **Selbstzahler** nach den geltenden Tarifen der Gebührenordnung für Zahnärzte (BEMA/GOZ) zu tragen, **soweit sie nicht von anderen Leistungsträgern übernommen werden.** Hierbei erkennt er an, dass die Schwellenwerte der GOZ ausgeschöpft werden können, soweit er nicht nach dem Standard (Basis)Tarif der PKV versichert ist. Das Tarifwerk GOZ liegt zur Einsichtnahme in der Zahnklinik aus. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten bedürfen der Schriftform.

Versicherung zum Standard (Basis) Tarif besteht (Faktor 2,0)

Der Patient beziehungsweise der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass für notwendige Vor- und Nachuntersuchungen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung auch andere Einrichtungen des Universitätsklinikums Charité einbezogen werden können.

Die Universität ist gesetzlich verpflichtet (§ 4 Berliner Hochschulgesetz), im Rahmen der Krankenversorgung, Aufgaben der Lehre und Forschung wahrzunehmen. Das Universitätsklinikum verarbeitet personenbezogene Daten. Das Universitätsklinikum hält sich bei allen Phasen der Datenverarbeitung streng an die Gesetze. Im Rahmen dieser Gesetze steht dem Patienten ein Auskunfts- und Einsichtsrecht über die gespeicherten Daten zu.

**Der Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist damit einverstanden, dass die zahnärztliche Behandlung vorwiegend von Studenten durchgeführt wird. Ein Anspruch auf einen bestimmten Behandler besteht nicht.**

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Charité – Universitätsmedizin Berlin sind Bestandteil dieses Vertrages und liegen zur Einsichtnahme in der Zahnklinik aus.

Der Unterzeichner erkennt die Geltung der Hausordnung an, die im Klinikum aushängt und ausliegt.

Datum  
14. Jan. 2008

Unterschrift für das Klinikum

Unterschrift Vertragspartner